

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Handwerksordnung, § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung und § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer für Ostfriesland hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Sitzung am 13.11.2023 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen:

Wirtschaftssatzung 2024

vom 21.12.2023

I. Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird

- | | | |
|--|--|----------------|
| 1. im Erfolgsplan | | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | | 7.613.000 EUR |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | | 8.148.000 EUR |
| 2. im Finanzplan | | |
| mit einem Cashflow | | |
| aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von | | -129.000 EUR |
| aus der Investitionstätigkeit in Höhe von | | -3.937.000 EUR |
| aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von | | 3.083.000 EUR |

festgestellt.

II. Beitrag

Der Handwerkskammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag

| | |
|---|---------|
| Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO) | 80 EUR |
| Betriebe mit Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 negativ bis 18.400 EUR | 160 EUR |
| Betriebe mit Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 über 18.400 EUR bis 28.600 EUR | 250 EUR |
| Betriebe mit Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 über 28.600 EUR bis 59.300 EUR | 280 EUR |
| Betriebe mit Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 über 59.300 EUR | 310 EUR |
| Juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist | 360 EUR |

2. Zusatzbeitrag

Als Zusatzbeitrag werden berechnet:

0,85 % des den Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 von 18.400 EUR übersteigenden Betrages bis zu einem Zusatzbeitrag von höchstens 20.000 EUR.

Alle Betriebe erhalten auf den Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 einen Freibetrag in Höhe von 18.400 EUR. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischtgewerblichen Betrieben wird der Freibetrag anteilig gewährt.

III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA)

1. Beitragspflicht

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) (Sonderbeitrag) ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag wird nach einzelnen Gewerken und Beitragsklassen erhoben.

Veranlagt werden gleichermaßen ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben.

Nicht veranlagt werden:

- Betriebe mit mehr als fünf Auszubildenden in den unter III Nr. 2 dieser Satzung genannten Gewerken oder gewerblichen Ausbildungsberufen. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer für Ostfriesland zum 1. März 2024 eingetragenen Auszubildenden.
Für die Teilnahme an der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) werden von diesen Betrieben kostendeckende Gebühren erhoben. Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln werden dabei in Abzug gebracht und offen ausgewiesen.
- Betriebe, welche die Bedingungen zur Einstufung als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission nicht erfüllen.
Für die Teilnahme an der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung – ÜLU werden von diesen Betrieben kostendeckende Gebühren erhoben. Zuschüsse aus Bundesmitteln werden dabei in Abzug gebracht und offen ausgewiesen.

2. Festsetzung

Die Festsetzung des Sonderbeitrages je Betrieb erfolgt nach vier Beitragsklassen und in neun Gewerken. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 bezieht.

Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb:

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| Beitragsklasse 1: | negativ bis 18.400 EUR |
| Beitragsklasse 2: | über 18.400 EUR bis 28.600 EUR |
| Beitragsklasse 3: | über 28.600 EUR bis 59.300 EUR |
| Beitragsklasse 4: | über 59.300 EUR und mehr |

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, werden auf der Grundlage der Beitragsklasse vier veranlagt. Für Existenzgründer findet § 113 Abs. 2, Satz 5 HwO Anwendung.

Mit dem Rückgriff auf den Handwerkskammerbeitrag ist sichergestellt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.

Auf den Sonderbeitrag ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) für das Geschäftsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

| | in EUR | | | |
|---|----------|----------|----------|----------|
| | Klasse 1 | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 |
| Bäckerhandwerk- oder Konditorenhandwerk (inkl. Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Elektrotechnikerhandwerk | 109 | 170 | 191 | 211 |
| Friseurhandwerk | 49 | 77 | 86 | 95 |
| Installateur- und Heizungsbauerhandwerk | 229 | 358 | 401 | 444 |
| Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk | 199 | 311 | 348 | 386 |
| Maler- und Lackiererhandwerk | 189 | 295 | 331 | 367 |
| Maurer- und Betonbauerhandwerk | 129 | 202 | 226 | 250 |
| Metallbauerhandwerk oder Feinwerkmechanikerhandwerk | 399 | 623 | 698 | 774 |
| Tischlerhandwerk | 399 | 623 | 698 | 774 |

Die Berechnung des Sonderbeitrages 2024 erfolgt auf der Basis der Kosten für die Durchführung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) des Jahres 2022.

3. Ermittlung der Beitragshöhe auf Grundlage der Kosten für die Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung – ÜLU

Die Kosten für die Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung – ÜLU werden für jedes Handwerk gesondert ermittelt. Die jährliche Prüfung der zutreffenden Ermittlung der Kosten je Handwerk wird durch eine unabhängige Stelle (Wirtschaftsprüfung) außerhalb der Handwerkskammer durchgeführt.

Von den Kosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- sämtliche Zuschüsse von Bund, Land und EU
- Zuschüsse der SOKA-Bau im Maurer- und Betonbauerhandwerk
- Gebühren durch die Teilnahme der Auszubildenden von nicht zum Sonderbeitrag veranlagten Betrieben,
- Gebühren durch die Teilnahme von nicht zuschussfähigen Auszubildenden von Betrieben und Einrichtungen.

Der danach verbleibende Teil der Kosten wird gleichmäßig auf die Betriebe der entsprechenden Gewerke als Sonderbeitrag umgelegt.

Die zum Sonderbeitrag veranlagten Betriebe der jeweiligen Gewerke, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung – ÜLU in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland entsenden bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer an die ostfriesischen Innungen delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide. Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag abgegolten.

Gemäß den Bundes- und Landesrichtlinien zur überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) hat die Handwerkskammer für Ostfriesland zu gewährleisten, dass für die Betriebe (Zuwendungsempfänger der Zuschüsse) lehrgangsbezogen die Höhe der Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Um den Informationspflichten nachzukommen, erhalten die ausbildenden Betriebe lehrgangsbezogen eine entsprechende Zuschussinformation.

IV. Bewirtschaftungsvermerke

Im Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 wurden gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 20.12.2023 aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Wirtschaftssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland „www.hwk-aurich.de“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen/Rechtsgrundlagen“ in Kraft.

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 20.12.2023
(Az. 21-32113/1120)

Ausgefertigt:

Aurich, 21. Dezember 2023

Handwerkskammer für Ostfriesland
Albert Lienemann, Präsident
Jörg Frerichs, Hauptgeschäftsführer

Veröffentlichung:

Die Wirtschaftssatzung 2024 der Handwerkskammer für Ostfriesland wurde am 21. Dezember 2023 auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland www.hwk-aurich.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung/Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht.